



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

An die
Betreiber von abflusslosen Gruben

Sachbearbeiter: Frau Rupprecht
Zimmer Nr.: A 2.13
Telefon: 09921 601-307
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: srupprecht@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-641-01-02

Datum
24.03.2026

Vollzug der Wassergesetze; Überprüfung von Abwassersammelgruben durch Private Sachverständige

Ihr Anwesen:

Anlage: 1 Liste der privaten Sachverständigen im Landkreis Regen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwassersammelgruben sind Abwasseranlagen, in denen häusliches, gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser gesammelt wird. Undichte Abwasseranlagen führen zu Gewässerverunreinigungen. Als Betreiber von Abwassersammelgruben sind Sie deshalb seit November 2021 gesetzlich verpflichtet, alle zehn Jahre die Dichtheit sowie ordnungsgemäße Abfuhr des Grubeninhalts prüfen bzw. bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung wird von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt und der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.

Die rechtlichen Vorgaben wurden uns nun mit Schreiben des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 05.02.2026 mitgeteilt. **Folgendes müssen Sie tun:**

1. **Beauftragen Sie aus der Liste** der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit Tätigkeitsgebiet „Abwassersammelgruben“ unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm **einen anerkannten PSW**, der eine kostenpflichtige, optische Kontrolle der vorhandenen Behälter der Abwassersammelgrube und Unterlagen zur Anlage durchführt. Der PSW wird einen **Vor-Ort-Termin mit Ihnen abstimmen**.
2. Für die Kontrolle müssen die Gruben zugänglich und einsehbar sein. **Dazu ist die Abwassersammelgrube oder im landwirtschaftlichen Bereich die Mehrkammerausfallgruben vor der Ortseinsicht zu entleeren und zu säubern.**



Bitte informieren Sie den PSW, wenn die Abwassersammelgrube nicht rechtzeitig entleert und gereinigt werden konnte, um den vereinbarten Termin neu abzustimmen.

Aktiv genutzte Jauche-, Gülle- und Sickersaftlagerbehälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silage-Sickersaft, in denen gegebenenfalls zusätzlich auch Abwasser gesammelt wird, **brauchen nicht entleert zu werden.**

3. **Bitte stellen Sie für den Vor-Ort Termin, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zur Abwassersammelgrube bereit:**
 - Bauunterlagen
 - Entwässerungspläne zum Anwesen
 - Ergebnisse einer früheren Dichtheitsprüfung
 - Abfuhrbelege (bei der Abfuhr zu einer kommunalen Kläranlage ist das der Rechnungsbeleg der Kläranlage oder des Entsorgungsunternehmens)
 - Angaben zum Trinkwasserbezug
4. **Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, besteht ggf. die Möglichkeit diese innerhalb von zwei Monaten zu beheben.** Der PSW wird die Mängelbeseitigung kontrollieren.
5. Das abschließende Ergebnis der Bescheinigung wird der PSW der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. **Sie erhalten eine Kopie der Bescheinigung für Ihre eigenen Unterlagen.**
6. Bei weiterhin bestehenden Mängeln wird die Kreisverwaltungsbehörde über das weitere Vorgehen informieren.
7. **Ist die Abwassersammelgrube ohne Mängel, ist eine erneute Bescheinigung erst wieder nach zehn Jahren fällig.**

Wir bitten Sie daher, einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Erstellung der Bescheinigung zu beauftragen. Die Bescheinigung ist bis zum **17.11.2026** dem Landratsamt Regen vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rupprecht